Anlage 1 zu B- 7279/2021

1. Änderungssatzung vom zur Hundesteuersatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.11.2017

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 16.11.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.11.2017 beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.11.2017 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„ **§ 3**
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt in der Stadt Luckenwalde jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam Hunde gehalten werden
   a) für den ersten Hund 45,00 Euro,
   b) für den zweiten Hund 66,00 Euro,
   c) für den dritten und jeden weiteren Hund 91,00 Euro.
(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 230,00 Euro je gefährlicher Hund.
   Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines wirksamen Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 17], S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 2 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
(3) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Luckenwalde, den

Herzog- von der Heide
Bürgermeisterin

Siegel